

Taxonomie Verordnung

Seit dem Jahr 2022 greift im Rahmen des Green Deals der EU als ein zentraler Baustein **die EU-Taxonomie-Verordnung**.

Die Verordnung wurde 2020 von der Europäischen Kommission verabschiedet. Sie ist Bestandteil des „Aktionsplans zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum“, den die EU-Kommission im März 2018 vorgestellt hat. Dieser soll Kapitalflüsse in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten lenken. Erste Anforderungen der EU-Taxonomie gelten seit dem 1. Januar 2022.

Sie soll die **Reduzierung umweltschädlicher Treibhausgase** vorantreiben: Um eine deutliche Absenkung des CO₂-Ausstosses zu erreichen, ist ein **klimafreundlicher Umbau sämtlicher Wirtschaftssektoren** notwendig. Die EU-Taxonomie soll mehr private Investitionen in dieses Vorhaben lenken. Damit wird Nachhaltigkeit zu einem Kriterium des Risikomanagements in der Finanzwirtschaft.

Taxonomie Verordnung

Die Taxonomie bezieht sich auf sämtliche Wirtschaftsbereiche. Sie legt ein **Regelwerk für klima- und umweltfreundliche Tätigkeiten und Investitionen** fest und hat dafür **sechs Klima- und Umweltschutzziele** herausgearbeitet:

Die Wirtschaftsaktivität...

... liefert einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer Umweltziele.

... wird unter Einhaltung des Mindestschutzes (OECD Leitsätze) ausgeübt.

... beeinträchtigt nicht eines oder mehrere der anderen Umweltziele.

Umweltziele:



Bekämpfung des Klimawandels



Anpassung an den Klimawandel



Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen



Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft



Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung



Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Taxonomie Verordnung

Als taxonomiekonform gilt eine Aktivität dann, wenn sie einen wesentlichen **Beitrag zum Erreichen von mindestens einem dieser Ziele** leistet und keines der anderen Ziele wesentlich beeinträchtigt. Zudem muss sie internationalen Standards, zum Beispiel in Bezug auf Menschenrechte und Soziales, Genüge tun.

Derzeit arbeitet die EU noch an den konkreten Bewertungskriterien für Unternehmensaktivitäten in Bezug auf die sechs Klima- und Umweltschutzziele. Bislang wurden die Bewertungskriterien für die beiden Umweltziele "Klimaschutz" (Treibhausgasvermeidung) und "Anpassung an den Klimawandel" ausgearbeitet und zum 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Mit der EU-Taxonomie-Verordnung ergeben sich **neue Berichtspflichten für Unternehmen**: Kapitalmarktorientierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern müssen qualitative und quantitative Angaben darüber machen, in welchem Umfang ihre Wirtschaftsaktivitäten nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Ziele sind. Dies betrifft zunächst die Ziele 1 (Klimaschutz) und 2 (Anpassung an den Klimawandel). Die Einhaltung der weiteren Umweltziele gilt voraussichtlich ab Januar 2023.

Die erweiterte Nachhaltigkeitsberichterstattung soll künftig auf eine Stufe mit der Finanzberichterstattung gestellt werden. Die Absicht dahinter: Beteiligt sich ein Unternehmen an der Finanzierung nachhaltiger Aktivitäten, soll dies von Finanzmarktakteuren wahrgenommen werden. **Die Transparenz hinsichtlich nachhaltiger Aktivitäten soll erhöht, sogenanntes Greenwashing verhindert werden.** Dies soll zu mehr Investitionen in das Unternehmen führen.